

II-2169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1. 30.037/28-1/1984

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 5. Dezember
 Stubenring 1
 Telefon 75 00

19 84

Auskunft

961/AB**1984-12-19**

Klappe

Durchwahl

zu 960/J**Beantwortung****=====**

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend einmalige Beihilfenauszahlung an arbeitslose ausländische Arbeitskräfte (Nr. 960/J).

Zur Beantwortung der Anfrage erscheint es sinnvoll, einleitend kurz die Entwicklung und den Stellenwert der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich sowie die sich daraus ergebenden Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik darzustellen:

Zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung im Mai 1981 lebten ca. 126.000 jugoslawische und ca. 60.000 türkische Staatsbürger in Österreich. Diese beiden dominierenden Gastarbeitergruppen machen zusammen etwa 2,5 % der Wohnbevölkerung aus; Österreich hat somit im internationalen Vergleich einen insgesamt relativ geringen Gastarbeiteranteil.

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte war für die österreichische Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Der Zustrom ausländischer Arbeitskräfte setzte in Österreich vergleichsweise spät ein, weil das heimische Arbeitskräfteangebot erst Anfang der 60er Jahre voll beschäftigt werden konnte, gewann aber im Laufe der 60er und frühen 70er Jahre an Bedeutung, sodaß im Jahre 1973 8,7 % (226.800) aller Beschäftigten ausländische Arbeitskräfte waren. Die Ergänzung des stagnierenden inländischen Arbeitskräfteangebots ermöglichte es der österreichischen Wirtschaft, ihr Wachstumspotential Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre besser auszunützen. Eine der wichtigsten Folgen war die

- 2 -

Verlängerung des Konjunkturaufschwunges in der ersten Hälfte der 70er Jahre, da man nicht so rasch an die Grenzen des Produktionsfaktors Arbeit, insbesondere in den für den Wachstumsprozeß wichtigen Ballungsregionen, stieß. Der Zustrom ausländischer Arbeitskräfte dämpfte kurzfristig den Preisauftrieb, indem er das Arbeitskräfteangebot vermehrt hat, und dadurch kosteninflatorischen Tendenzen entgegengewirkt wurde. Dieser kurzfristig lohndämpfende Effekt wurde andererseits durch die aus der zusätzlichen Konsumnachfrage der Ausländer resultierende konjunkturbelebende Wirkung kompensiert.

Mit dem Konjunktureinbruch 1974/75 und der bis heute anhaltenden Konjunkturschwäche verringerte sich die Nachfrage nach Arbeitskräften. Gleichzeitig stieg das Angebot an inländischen Erwerbskräften als Folge des demographischen Effektes sowie einer erhöhten Erwerbsbeteiligung der Frauen.

Als Folge dieser Entwicklung nahm die Zahl der in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte von 226.800 (1973) auf rd. 145.000 (1983) ab. Damit sank der relative Anteil an der Gesamtzahl der unselbstständig Beschäftigten in diesem Zeitraum um 3,4 Prozentpunkte auf 5,3 % ab; in der BRD nahm der Anteil im gleichen Zeitraum um 2,4 Prozentpunkte auf 8,4 % ab; in der Schweiz um 2,8 Prozentpunkte auf 23,3 %. Insgesamt verringerte sich damit in den letzten zehn Jahren die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte in Österreich um rund 82.000 bzw. 37 %.

In diesem Zeitraum hat sich aber auch deutlich der Charakter und die Struktur der Ausländerbeschäftigung verändert:

Waren zum früheren Zeitpunkt die Ausländer als "Rotierer" nur auf einen kurzen Aufenthalt im Gastland eingestellt und ihre Struktur durch einen außerordentlich hohen Männeranteil im erwerbsfähigen Alter gekennzeichnet, so hat sich dieser Zustand

- 3 -

deutlich verändert. Bei einem Großteil der Gastarbeiter hat sich heute bereits der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nach Österreich verlagert. Bei einer repräsentativen Erhebung hat sich gezeigt, daß etwa 70 % der befragten Ausländer schon mindestens 10 Jahre in Österreich leben. Nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Gastarbeiter hat konkrete kurz- oder mittelfristige Rückkehrpläne. Diese Entwicklung hat natürlich auch die Struktur der ausländischen Bevölkerung verändert; nur noch in etwa 40 % der Haushalte leben Ausländer von engeren Familienmitgliedern getrennt, die im Herkunftsland geblieben sind. Nahezu 70 % der in Österreich lebenden jugoslawischen Kinder von Gastarbeitern und etwa 42 % der türkischen wurden bereits in Österreich geboren. Diese Veränderung der Einstellung und der Sozialstruktur der ausländischen Arbeiterfamilien in den letzten Jahren bedeutet, daß wesentliche Voraussetzungen für die subjektive Bereitschaft zur Integration in die österreichische Gesellschaft gegeben sind, und daß daher eine Politik der forcierten Rückwanderung den Lebensperspektiven des Großteils der Betroffenen nicht gerecht würde.

Die Politik der Bundesregierung auf diesem Gebiet ist daher aus dieser Sicht sehr eindeutig und klar: Kein weiterer Zuzug von zusätzlichen ausländischen Arbeitskräften nach Österreich und damit eine weitere Verringerung des Anteils der Ausländerbeschäftigung durch den natürlichen Abgang, zugleich aber intensive Bemühungen um die Integration jener Ausländer, die schon lange in Österreich leben und arbeiten, ihre zentralen Lebensinteressen und vielfach auch ihre Familien in Österreich haben und auch weiterhin hierbleiben wollen. Dieses Bemühen um stärkere Integration in die österreichische Gesellschaft gilt insbesondere den Angehörigen der zweiten Generation.

Aus dieser Sicht erscheinen zunächst finanzielle Anreize zur Rückkehr von Ausländern nicht sinnvoll, da solche Maßnahmen tendenziell Bemühungen um die Integration beeinträchtigen können und letztlich dazu führen, daß Arbeitslosigkeit exportiert wird - eine Vorgangsweise, die von dieser Regierung immer abgelehnt wurde. Die Richtigkeit dieser Ansicht haben auch die diesbezüglichen Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt, wo über einen befristeten Zeitraum arbeitslosen Ausländern Rückkehrbeihilfen angeboten wurden. Tatsächlich hat dies kaum zu einer merklichen Zunahme der Rückkehr von Ausländern geführt, umgekehrt aber zu einer erheblichen Verunsicherung der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung beigetragen.

Neben dieser grundsätzlichen Haltung zur Frage solcher Rückkehrbeihilfen aus sozialen und humanitären Überlegungen ist bisher eine Auszahlung von pauschalierten Beihilfen als dem System unserer Arbeitslosenversicherung widersprechend angesehen worden. Das Arbeitslosengeld stellt eine Versicherungsleistung dar, die für die konkrete Dauer der Arbeitslosigkeit unter Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit gewährt wird. Eine einmalige pauschalierte Zahlung zu Beginn der Arbeitslosigkeit würde eine Überprüfung der Voraussetzungen Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit unmöglich machen. Letztlich würde eine derartige Regelung auch zu einer ungleichen Behandlung von In- und Ausländern führen.

Auch Inländer könnten entsprechend eine Kapitalisierung bzw. Pauschalierung ihres Arbeitslosengeldes im Falle von Arbeitslosigkeit verlangen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anspruchsvoraussetzungen (Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit) in der Zukunft gegeben sind oder nicht. Eine etwaige Pauschalierung des Arbeitslosengeldes für Ausländer müßte daher hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes vorerst verfassungsrechtlich überprüft werden.

- 5 -

Mir ist aber bewußt, daß es besonders in Vorarlberg durchaus ernstzunehmende Überlegungen gibt, die - ohne die Grundsätze der dargelegten Ausländerbeschäftigungspolitik in Frage zu stellen - für eine Vorgangsweise, wie sie in der Anfrage zur Diskussion gestellt wird, sprechen. Ich beabsichtige daher zunächst, den Anfragesteller und die Landessexekutive Vorarlberg des ÖGB Anfang des kommenden Jahres zu einem grundsätzlichen Gespräch über diesen Fragenkomplex einzuladen.

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 ergibt sich aus den allgemeinen Ausführungen.

Zu Frage 3:

"In wievielen Fällen wurde in den Jahren 1983 und 1984 ausländischen Arbeitskräften der volle Anspruch auf das Arbeitslosengeld ausbezahlt?"

Im Jahr 1983 - und allein für dieses Jahr liegen Berechnungen vor - bezogen rund 18.000 Ausländer Arbeitslosengeld aus.

Zu Frage 4:

"Wieviele ausländische Arbeitskräfte sind nach Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes in den Jahren 1983 und 1984 in ihre Heimat zurückgekehrt?"

Bezüglich der Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte nach Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes in ihre Heimat liegen dem Sozialministerium keine Zahlen vor, da eine statistische Beziehung zwischen dem Bezug bzw. Ausbezug von Arbeitslosengeld und der Rückkehr in die Heimat nicht hergestellt werden kann. Bei einer Rückkehr von Ausländern in ihre Heimat bzw. bei Grenzüberschreitungen werden keine Erhebungen über allfällige Leistungsbezüge durchgeführt.

- 6 -

Zu Frage 5:

"Wieviele arbeitslose ausländische Arbeitskräfte leben derzeit in Österreich ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld?"

Auch dazu liegen dem Sozialministerium in dieser allgemeinen Form keine Zahlen vor. Von der Arbeitsmarktverwaltung werden inländische und ausländische arbeitslose Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld nur insofern erfaßt, als sich Personen ohne Leistungsanspruch beim Arbeitsamt als arbeitsuchend vormerken lassen.

Im Jahresdurchschnitt 1983 waren bei den Arbeitsämtern 2.711 Ausländer ohne Bezug von Arbeitslosengeld vorgemerkt, im Oktober 1984 betrug diese Zahl 2.337.

Zu Frage 6:

"Welche Erfahrungen konnten im Zusammenhang mit dem in der BRD bestehenden Modell (staatlicher Zuschuß für rückkehrwillige Gastarbeiter) gemacht werden?"

Grundsätzlich weicht das in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Modell staatlicher Zuschrüsse für rückkehrwillige Gastarbeiter vom genannten Vorschlag ab. Aufgrund eines im November 1983 verabschiedeten "Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern" gibt es in der Bundesrepublik Deutschland für Arbeiter aus Tunesien, Marokko, Portugal und der Türkei eine finanzielle Rückkehrhilfe in zweifacher Form:

- Einerseits besteht die Möglichkeit der Rückforderung der Arbeitnehmer-Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,

- 7 -

- andererseits erhalten sie, wenn sie nach dem 31. Oktober 1983 wegen Betriebsstilllegung von Arbeitslosigkeit oder aber von andauernder Kurzarbeit betroffen sind, zusätzlich DM 10.500 sowie für jedes minderjährige Kind noch DM 1.500 aus der Bundeskasse.

Als Gegenleistung für die Bundeshilfe verpflichten sich die Geldempfänger, die Bundesrepublik binnen vier Wochen nach der Antragstellung zu verlassen. Bei Überziehung dieser Frist werden pro Monat DM 1.500,-- abgezogen.

Die Nutzung der letztgenannten Rückkehrbeihilfe war beschränkt auf den Zeitraum 1.12.1983 bis 30.6.1984 und war vergleichsweise gering: insgesamt wurden etwa 16.900 Anträge eingebbracht, wovon rund 16 % abgelehnt wurden. Im Vergleich dazu verringerte sich im Jahr 1983 die Zahl der beschäftigten Ausländer in der Bundesrepublik um mehr als 151.000. Damit blieb der Erfolg doch deutlich unter den Erwartungen, sodaß eine Fortführung oder Verlängerung dieser Aktion nicht mehr überlegt wurde.

Zu Frage 7:

"Werden Sie bei der nächsten Novellierung des Arbeitslosengesetzes eine Änderung vorschlagen, die es ermöglicht, arbeitslosen ausländischen Arbeitnehmern, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, zu Beginn ihrer Arbeitslosigkeit einen Pauschalbetrag anstelle des Arbeitslosengeldes auszuzahlen?"

Aus den allgemeinen Ausführungen ergibt sich, daß vorläufig nicht daran gedacht ist, eine entsprechende Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in dieser Hinsicht vorzuschlagen.

Der Bundesminister:

